

Intelligenzblatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 68.

Samstag den 29. August 1846.

So wie sich da der Segen mehrt,
Wo man Gott mit den Seinen ehrt.

Oberamtliche Verfügungen.

1) A u s z u g

aus der Mühlordnung vom 10. Januar 1729.

Der Sechß und Sechzigste Punkt.

Wer die verkaufende Miltterfrucht messen solle.

Was für Miltter-Frucht in der Mühlen verkauffet wird, da solle, wo müglich ein geschwohrner Korummesser, und nicht der Müller, es wäre dann in Gegenwart einer unpartheyischen Urkunds-Person, messen, bey Straff Dreißig Kreuzer.

1c. 1c. 1c.

Der Acht und Sechzigste Punkt.

Wie und wo die Mühl-Tafel aufzuhängen.

In jede Mühle solle eine gedruckte und soviel das Miltter betrifft, mit dem Stadt-Innsiegel bezeichnete Tafel, dem Kunden zur Nachricht, was man zum Mühltheil zu geben schuldig, öffentlich ins Gesicht gehengt, auch darin nach Gelegenheit des Orths und der Zeit kurz vermeldet werden, wie sich sowohl der Müller gegen den Kunden als auch der Kund gegen dem Müller in ein und andern Weg zu verhalten; Wann sich aber dem Jahrgang und Proben nach Aenderungen zutragen würden, solle die Tafel darauf gerichtet werden.

1c. 1c. 1c.

Der Sechß und Siebenzigste Punkt.

Neben der Straffe auch dem Kunden den Schaden zu bonifiziren.

Bei jedem obigen Punkten, deme eine Straffe einverleibt, soll neben derselben auch die gebührende Wieder-Erstattung (wie schon zum Theil oben angemerket) des Kunden erlittenen und beschienten Abgangs, nach Gelegenheit oder erfolgter Erkenntnis der verordneten Mühl-Schauer, oder auch, wo es von nöthen, jedes Orths-Obrigkeit Ausspruch statt haben, und dessen Inhalt zugleich darauf verstanden werden.

1c. 1c. 1c.

Der Acht und Siebenzigste Punkt.

Die Müller sollen nicht haustren fahren.

Es solle kein Müller in einen andern Orth, wo Mühlen sich befinden, haustren fahren, Mahl-Frucht allda abzuholen, er seye dann dessen berechtigt, darzu beruffen oder bestellt, bei Straff einer kleinen Frevel.

1c. 1c. 1c.

Der Achtzigste Punkt.

Wann der Müller die Früchten in- und das Mehl aus der Mühle fährt,
was er für Miltter zu nehmen hat.

Wann ein Müller die Früchten in- oder das Mehl aus der Mühle zu führen hat, so soll ihm

weiter nicht, als nach dem gewöhnlichen Mühl-Theil, das Kleyen, und Spreuer-Müster zu nehmen erlaubt seyn, bei Straff einer kleinen Frevel, es wäre dann, daß der Mühl-Brief, Obse-
vanz oder Lager-Buch ein anderes mit sich brächte.

Der Ein und Achtzigste Punkt.

Was dem Müller von der Gersten zu Müster zu geben.

Wann von dem Müller grobe Gersten gemacht wird, soll dem Kunden Vierthalb Simri von dem Schöffel gelieffert, und dem Müller das Abmehl für das Macher-Pohn überlassen: Von der mittelmäßigen Gersten aber dem Kunden drey Simri gelieffert, und das Abmehl zwischen dem Müller und dem Kunden gleichlich getheilt werden.

Der Zwei und Achtzigste Punkt.

Was von dem Reissen des Rockens und Habers, it. von Erbis, Linsen, Bohnen ic.

Von dem Reissen des Rockens und Habers zu Schwein-Mehl soll dem Müller erlaubt seyn, den Zehenden Theil: Von Erbis, Linsen, Bohnen, Wicken, Türken-Korn aber, den Achten Theil zu Müster zu nehmen.

Anmerkung. Die Bestimmungen der Punkte 81 und 82 sind vielfach in einzelnen Mühlen und Gegenden durch Obse-
vanz geändert.

ic. .c. ic.

2) A u s z u g

aus der Mühltafel im Anhang der Mühlordnung
vom 10. Januar 1729.

ic. .c. ic.

3.

Item von einem Schöffel rauher Gersten, zu Koch-Gersten zu machen, ist man (an Müster) mehr nicht schuldig, als den achten Theil, nämlich Ein Simri,

Einem halben Schöffel Zwei Bierling.

2 Simri Ein Bierling.

1 Simri Einen halben Bierling.

Hingegen ist der Müller dem Kunden an gemeiner gemachten Koch-Gersten zu liefern schuldig, von einem guten Schöffel rauher Gersten, so Kauffmannsguth seyn soll, zu geben, Drei Simri. Doch alles nach Ausweis der fürstlichen Mühl-Ordnung.

Und solle den Abgang von der Gersten sowohl als auch vom Muesmeel dem Müller bleiben.

Von Einem Schöffel rauher Gersten, wann der zu Koch-Gersten gestampft wird, solle der Müller dem Kunden bey nahem gemachte Gersten geben, Vier Simri.

Weilen aber auf den Mahl-Mühlen der Abgang etwas größer, solle auf solchen Fall der Müller ihm dem Kunden auf das allerwenigst Drei Simri, und etwas mehrers, über sein gebührenden Mühl-Theil, bei denen in der Ordnung gesetzten Straffen, doch alles nach dem die Früchte beschaffen, und wie es sich an gemachten Proben, in jedem Drth den Jahrgängen nach befunden, auch er der Kund Ihme solches zu machen begehren wird, zu geben verbunden seyn.

Von der schlechtern Frucht, als Roggen, Weizen, Dinkel, Gersten, Einkorn und Habern, zu Schwein-Meel zu mahlen, ist man dem Müller zu geben schuldig den 10ten Theil.

Von 10. Simri 1. Simri.

5. Simri 2. Bierling.

Dritthalb Simri 1. Bierling.

5.

Von den Früchten, als Erbsen, Linsen, Wicken, Welsch-Korn, Bohnen und dergleichen; zu Schwein-Meel zu mahlen, ist man schuldig den Achten Theil.

Nämlich von Einem Schöffel 1. Simri.

Einem halben Schöffel 2. Bierling.

2. Simri 1. Bierling.

6.

Von Muesmeel, als von Einem Schöffel Haber abzugern, und zu Muesmeel zu machen, ist man dem Müller schuldig, nebst dem Abgang den Achten Theil.

- Nemlich 1. Simri.
 4. Simri Zwei Bierling.
 2. Simri Ein Bierling.

Wann der Habern gut, solle ein Schöffel dem Kunden über des Müllers Lohn, von Dritthalb biß auf Drey, und von Drey biß in die Vierthalb Simri Muesmehl alles nach Güthe solchen Habers heimgelien.

Anmerkung. Von den Bestimmungen der Punkte 3 - 6 der Mühltafel gilt das oben in der Anmerkung zu Punkt 82 der Mühlordnung Gesagte.

7.

Die Becken oder andere Mahl-Mühl-Kunden sollen ihre Spreuer alsgleich bei dem Gerben, in die Säcke fassen, damit dieselbige nicht untereinander kommen, wann einer hernach aufschüttet, und einer dem andern vor Schaden seyn, bei Straff 15. Kreuzer.

Zur Beglaubigung.

Die Kanzlei-Direktion des Ministerium des Innern, Roth.

Bekanntmachungen

Winnenden. (Jahresfeier der Paulinepflege.) Am Paulinen den 31. August gedenken wir unsere Jahresfeier zu halten, wozu freundlich einladet
 Zusp. Betulius.

Bürg.

(Veraccordirung eines Dohls und zwei Kandel.)

Auf der Vicinal-Strasse von Bürg gegen Höfen, sollen nach höherer Weisung gebaut werden.

Nach dem Kosten-Voranschlag betragen die Arbeiten:

1.) Der Dohl.

Maurer und Grabarbeit samt Anschaffung aller Materialien — — — 21 fl. 36 fr.

2.) Zwei Kandel:

Pflasterarbeit 13 fl. 14 fr.

Zus. 34 fl. 50 fr.

Die Abstreichs-Verhandlung wird am Montag den 31. August d. J.

Nachmittag 1 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus vorgenommen werden.

Die verehrlichen Orts-Vorstände hiesigen Oberamts werden hiemit ersucht den Liebhabern biß bekannt machen zu lassen.

Den 24. August 1846.

Gemeinderath.

Schultheiß Bauer.

W einstein. Auf der Landstrasse nahe bei Hebsak wurde den 25. d. Mts. Abends 2 Ellen modefarbenes Tuch, welches mit einem Papier umwickelt und mit Bindfaden zusammen gebunden war, gefunden. Der rechtmäßige Eigenthümer wolle sich nun binnen 30 Tagen bei der unterzeichneten Stelle melden, nach Verfluß dieser Zeit anderwärts darüber verfügt wird.

Den 26. August 1846.

Schultheissenamt. Df.

Waiblingen. Jeden Dienstag, Freitag und Samstag wird bei mir Del geschlagen.
 Schnell, Waldmüller.

Waiblingen. Ein armes Mädchen hat am vergangenen Montag ein Granaten-Ruster, bestehend in zwei langen Reihen und mit einem goldenen Schloßchen, verloren. Der redliche Finder wolle es bei der Redaktion abgeben.

Waiblingen. Stube, Küche und Holzlege hat auf Martini zu vermietthen
 Berner, Mesner.

Waiblingen. Aufträglich habe ich ein stark in Eisen gebundenes Oval-Lagerfaß das ungefähr 7½ Eimer hält, und welches sich in besten Zustand befindet, zu verkaufen.

Kaiser, Käfer-Obermeister.

Nächsten Montag den 31 August ist Bürger-Verein bei H. Hess.

Wenn Badwirth Schuler glaubt sich durch seine Erklärung im letzten Wochenblatt vor dem unpartheyischen Publikum dadurch gerechtfertigt zu haben, daß er über alles andere nur nicht über seine Feigheit spricht, so irrt er sich gewaltig; in Fällen wie der vorliegende läßt sich das Publikum nicht mit leeren Gegenbeschuldigungen abspeisen sondern verlangt strenge Wahrheit und diese will ich ihm jetzt geben.

Die in No. 66. erschienene Warnung schickte mein Schwager dem Badwirth Schuler mit der Drohung zu, er werde sie veröffentlichen wenn er (Schuler) die Namen der 3 Unfugtreiber nicht angebe, da Schuler auf vorheriges Befragen erklärt hatte, daß er die Leute nicht kenne, ich aber vom Gegentheil überzeugt bin, so war die Drohung und ihre Ausführung ganz am Plat. Meine Beschuldigung der Feigheit wiederhole ich, denn Schuler hat mich,

den einzelnen Gast gegen 3 ungezogene Menschen nicht geschügt, und wenn er in seiner Rechtfertigung von einem Vermittlungsversuch spricht, so ist das eine Lüge, denn ich selbst weiß mich keiner Einmischung von seiner Seite zu erinnern, und meinem Schwager Fr. Carl Jäger gestand er mündlich daß es Grundsatz bei ihm sey, sich beim Ausbruch von Streitigkeiten zu entfernen, was vermuthlich aus Bescheidenheit geschieht, um nicht „den schätzbaren Theil des männlichen Charakters“ offen darlegen zu müssen. Dieselben Charakter-Vorzüge scheint Schuler auch bei seinen Hausgenossen kultiviren zu wollen, denn sein Kellner Hübner gestand meinem Schwager, daß Schuler ihn aus dem Wirtschaftszimmer bei Beginn des Wortwechsels fortgewiesen habe „damit er vor Gericht kein Zeugniß ablegen dürfe.“ Wenn man aber auch Schuler vor dem Gerichtshof der Männlichkeit wegen Feigheit und Lüge als unzurechnungsfähig entlassen wollte, womit will er sich als Mensch, als Christ von dem Vorwurf der Herzlosigkeit reinigen, mit welcher er mich, an einer tiefen Hiebwunde blutend, vor seiner Hausthüre hüßlos liegen, und nach erlangtem Bewußtseyn ohne Beystand heimgehen ließ? Die Richtigkeit meiner Behauptungen wird die gerichtliche Untersuchung beweisen, daher ist dieß mein letztes Wort in dieser Sache.

W. F. Weihenmaier.

Herr Badwirth Schuler in Neustadt und sein unbekannter Schriftverfasser haben für gut gefunden in der Erwiderung auf die Barung meines Schwagers Weihenmaier mich ganz besonders zu bedenken, so daß ich glauben muß der letztere habe hier einen lang verhaltenen Groll von früheren Anlässen her Luft gemacht, denn dafür, daß ich meinem krank darnieder liegenden Schwager meine Feder lieh, konnte mir Badwirth Schuler vernünftigerweise nicht gram seyn. Obgleich meinem unbekanntem Gegner seine Hergens-Erleichterung gönnend, kann ich doch nicht umhin einiges darauf zu erwiedern. Der große Unbekannte und mit ihm Herr Schuler nennen es zwar eine Frechheit daß ich an dem Muth des letztern zweifle, aber wo nichts ist da hat der Kaiser sein Recht verloren, und weil ein jedes Ding zwey Namen hat, so muß ich mir es schon gefallen lassen wenn man meinen Muth, einen pflichtvergeßenen Wirth „feig“ zu nennen, Frechheit schilt. Weil mir die beyden Herren aber von

dieser Seite doch nicht wohl beikommen können; so hascht man nach dem zufälligen Umstand daß ich vor einigen Jahren unsere ausgewanderten Landsleute in den Ver. Staaten besuchte, und daselbst manches sah und hörte, was man bei uns kaum seit einem Jahr auszusprechen wagte. Der „Unbekannte“ wirft mit seinem Stichwort „Yankee“ um sich als ob er selber am Rhein und an der Isar kein Schwabe genannt werden könnte, woran er sich so wenig zu schämen hätte, als ein Amerikaner an seinem „Yankee.“ Zur Ehre der „Yankees“ sey es jedenfalls gesagt daß bei ihren Wirthen ein Fremder vor Mißhandlung sicher ist. Das fromme Bedauern über meine socialische (!) Verbildung kann ich nicht theilen, ich bin zur Stunde noch so verblendet, daß ich sie weder mit einer Schenkstube noch mit einer Schreibers ja nicht einmal mit einer parlamentarischen Verbildung austauschen möchte, überhaupt nimmt weder Herr Schuler noch sein Geheimer-Sekretär eine solche Bildungsstufe ein, daß sie über anderer Bildung oder Verbildung urtheilen könnten, und auch ihre Ermahnung, ich möge bei Zeit in mich gehen, ist tauben Ohren gepredigt, denn so wird mich mein Muth nie verlassen, daß ich Feigheit Ehr- und Pflicht-Vergeßenheit, wo ich sie finde, ungestraft hingehen lasse. Unbeschoffene friedliebende Menschen, welcher Meinung sie auch seyn mochten (wohl zu unterscheiden von Philistern die es mit Niemand verderben wollen) habe ich stets in Ruhe gelassen, bin aber der Ansicht, daß nur ein Engel oder ein Schuft mit Jedermann gut auskommen kann, das erste aber kann und das zweite will ich nicht seyn, darum halte ich mich lieber an wenige aber gesinnungstüchtige Freunde, und wenn ich meine Gegner betrachte, so habe ich meine Handlungsweise nicht zu bereuen. Da Ihnen Herr Schuler übrigens die beliebte Deffentlichkeit so ungeliegt ist, so nehme ich hiemit Abschied von Ihnen und wünsche Ihnen statt der verhassten Yankees aus Westen mit ihren Knitteln, recht viele Gäste aus Osten mit Spießruten und Kanischn.

Fr. Carl Jäger.

Waißlingen. Christian Hoffmanns Kinder haben ungefähr 1 Viertel 2. Achtel Acker auf der Wasserstube für 180 fl. verkauft, welcher am 28. Sept. in Aufstreich kommt.